

Gesellschaftsvertrag der rku.it GmbH

i.d.F. vom XXX

§ 1

Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft, Bekanntmachungen

- 1 Die Gesellschaft führt die Firma rku.it GmbH.
- 2 Sie hat ihren Sitz in Herne.
- 3 Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- 4 Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Oktober eines jeden Jahres und endet am 30. September des darauf folgenden Jahres.
- 5 Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- 1 Gegenstand des Unternehmens sind der Betrieb von Datenverarbeitungsanlagen sowie sämtliche Dienstleistungen im Bereich der Informationsverarbeitung für Unternehmen und Einrichtungen auf dem Gebiet der Daseinsvorsorge; insbesondere aus dem Bereich der Energie- und Wasserversorgung, der Entsorgung sowie des Nahverkehrs.

Zu den Aufgaben der Gesellschaft gehören insbesondere die Datenverarbeitung für Gesellschafter und Dritte sowie die Erledigung aller mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängender Geschäfte.
- 2 Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Förderung des Gesellschaftszwecks dienen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen. Sie kann Zweigniederlassungen oder andere Unternehmen errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen.
- 3 Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§ 3

Stammkapital/Gesellschafter

- 1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 3.000.000 (i. W.: Euro drei Millionen). Die Verteilung der Geschäftsanteile auf die einzelnen Gesellschafter ist der Gesellschafterliste zu entnehmen.
- 2 Die Stammeinlagen sind voll eingezahlt.

§ 4

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung
- b) die Geschäftsführung
- c) der Aufsichtsrat.

§ 5

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- 1 Die Gesellschafterversammlung nimmt alle ihr durch Gesetz oder durch diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Sie entscheidet insbesondere über die Grundsätze der Unternehmenspolitik und kann der Geschäftsführung Weisungen erteilen.
- 2 Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Ergebnisses, Deckung eines Jahresverlustes;
 - b) Wahl des Abschlussprüfers;
 - c) Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft;
 - d) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 - e) Feststellung des Wirtschaftsplans sowie Zustimmung zu dessen Überschreitung im Einzelfall, soweit die Überschreitung eines der in § 9, Ziffer 5, lit. a aufgeführten Rechtsgeschäfte betrifft und die genannten Wertgrenzen übersteigt.

- f) Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Erwerb oder Veräußerung von Teilen von Unternehmen und Beteiligungen an anderen Unternehmen
 - g) Aufnahme neuer Geschäftszweige oder Aufgabe von Tätigkeitsgebieten im Rahmen des Unternehmensgegenstands;
 - h) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 ff. Aktiengesetz;
 - i) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern
 - j) Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats;
 - k) Wahl der Aufsichtsratsmitglieder.
- 3 Die Gesellschafterversammlung kann weitere Gegenstände von ihrer Beschlussfassung abhängig machen.

§ 6

Einberufung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- 1 Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch schriftliche Einladung einberufen. Hierbei werden der Tag der Aufgabe der Einladung zur Post und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einladung sowie eine kürzere Frist gewählt werden. Versammlungsort ist der Sitz der Gesellschaft, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss ein anderer Ort bestimmt wird.
- 2 Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.
- 3 Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen oder schriftlich, per Telefax oder verschlüsselter E-Mail gefasst, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht und das Gesetz ein solches Verfahren nicht ausschließt. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt, im Übrigen nach Bedarf oder auf schriftliches Verlangen von Gesellschaftern, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens 10% des Stammkapitals entsprechen.
- 4 Die Gesellschafterversammlung wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
- 5 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so kann mit

einer Frist von mindestens 14 Tagen eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die dann unabhängig von der Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Gesellschafterversammlung hinzuweisen.

- 6 Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht größere Mehrheiten vorschreiben, einer Mehrheit von 75 % des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals.
- 7 Je EUR 10 einer Stammeinlage gewähren eine Stimme.
- 8 Jeder Gesellschafter kann sich bei Beschlussfassung oder in Gesellschafterversammlungen von einem schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen.
- 9 Wird dem Protokoll nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zusendung oder nach Zusendung der berichtigten Fassung schriftlich widersprochen, trägt es die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit in sich.

§ 7

Geschäftsführung, Vertretung

- 1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern oder einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.
- 2 Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung. Sie hat die Geschäfte entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, diesem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats sowie nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung zu führen.
- 3 Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einem Geschäftsführer, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, für jeweils einzeln zu bestimmende Geschäfte Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB (Drittgeschäfte) erteilt werden.
- 4 Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.

§ 8

Aufsichtsrat

- 1 Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 15 Personen besteht. Die in § 52 Abs. 1 GmbH-Gesetz genannten Bestimmungen des Aktiengesetzes finden auf den fakultativen Aufsichtsrat keine Anwendung.

2 Die beteiligten Kommunen werden in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat durch die von ihren Räten/Kreistagen bzw. durch die von den Gesellschafterversammlungen ihrer Tochtergesellschaften bestellten Vertreter vertreten. Die Vertreter der Kommunen in der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat der Gesellschaft sind an die Beschlüsse des Rates/Kreistages und seiner Ausschüsse gebunden. Auf Beschluss des Rates/Kreistages haben sie ihr Amt jederzeit niederzulegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, soweit ihnen zwingende Vorschriften des Gesellschaftsrechtes entgegenstehen.

3 Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

4 Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden durch die Gesellschafterversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so erfolgt die Wahl des Nachfolgers, soweit die Gesellschafterversammlung seine Amtszeit nicht abweichend bestimmt, für den Rest der laufenden Amtszeit.

5 Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt ohne Angabe von Gründen durch eine an den Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen. der Vorsitzende des Aufsichtsrats teilt die Amtsniederlegung unverzüglich der Geschäftsführung mit.

6 Die Gesellschafterversammlung kann Aufsichtsratsmitglieder mit einer Mehrheit von 75% des Stammkapitals abberufen. Darüber hinaus gilt die Vorschrift § 103 Abs. 3 Aktiengesetz.

7 Die Aufsichtsratsmitglieder haben ihre Aufgaben ordentlich und gewissenhaft auszuüben. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Die Unterrichtungspflicht des § 113 Abs. 5 GO wird durch diese Regelung nicht berührt, soweit durch Gesetz nicht anderes bestimmt ist.

8 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter während ihrer Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.

9 Aufsichtsratsmitglieder, die bei Gesellschaftern beschäftigt sind und aufgrund dieser Beschäftigung in den Aufsichtsrat gewählt wurden, scheidern mit Beendigung dieser Tätigkeit automatisch aus dem Aufsichtsrat aus. Ebenfalls scheidern Aufsichtsratsmitglieder, die Betriebsratsmitglieder der Gesellschaft sind und als Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat gewählt worden sind, mit Beendigung ihrer Betriebsratszugehörigkeit automatisch aus

dem Aufsichtsrat aus. Das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied nimmt bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers sein Aufsichtsratsmandat wahr.

- 10 Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten, die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen oder einzelne seiner Aufgaben und Rechte zur selbstständigen Wahrnehmung zu erledigen, soweit dies im Einzelfall zulässig ist.
- 11 Der Aufsichtsrat bestellt aus seiner Mitte ein Präsidium, das aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, seinem Stellvertreter und einem Vertreter der Arbeitnehmer besteht. Ein viertes Mitglied wird auf Vorschlag der Energie- und Wasserversorgung Mittleres Ruhrgebiet GmbH (ewmr-Gruppe) benannt, wenn der Vorsitz des Aufsichtsrates bei der Dortmunder Stadtwerke AG oder der Dortmunder Energie- und Wasserversorgung (DSW21/DEW21) liegt. Falls der Vorsitz des Aufsichtsrates bei der ewmr-Gruppe liegt, wird ein viertes Mitglied auf gemeinsamen Vorschlag der DSW21/DEW21 bestimmt.
- 12 Der Aufsichtsrat kann in seiner Geschäftsordnung ihm übertragene Befugnisse zur Beschlussfassung auf das Präsidium oder einen anderen Ausschuss übertragen, soweit nicht gesetzliche oder Satzungsbestimmungen dem zwingend entgegenstehen.

§ 9

Aufgaben des Aufsichtsrats

- 1 Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Er kann jederzeit Berichterstattung von der Geschäftsführung verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen. Er kann für bestimmte Aufgaben auch besondere Sachverständige beauftragen. Der Aufsichtsrat berät Beschlussvorlagen für die Gesellschafterversammlung vor und spricht Beschlussempfehlungen aus.
- 2 Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung. Er schließt Anstellungsverträge und sonstige Rechtsgeschäfte mit den Geschäftsführern ab.
- 3 Der Aufsichtsrat hat ein Vorschlagsrecht zur Wahl des Abschlussprüfers. Er erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag.
- 4 Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns und berichtet der Gesellschafterversammlung in sinnvoller Anwendung des § 172 Aktiengesetz über das Ergebnis der Prüfung.

- 5 Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats in folgenden Angelegenheiten:
- a) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Rechtsgeschäften zwischen der Gesellschaft und Dritten, wenn diese Rechtsgeschäfte von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft sind. Von wesentlicher Bedeutung sind derartige Rechtsgeschäfte insbesondere dann, wenn
 - diese in den Wirtschaftsplänen noch nicht berücksichtigt sind und die finanzielle Verpflichtung EUR 100.000 übersteigt oder der Wirtschaftsplan um mehr als 250 T€ überschritten wird,
 - es sich um die Aufnahme oder das Gewähren von Krediten von mehr als EUR 100.000 im Einzelfall handelt, soweit nicht in den Wirtschaftsplänen vorgesehen,
 - Bürgschaften oder sonstige Sicherheiten bestellt oder Gewährverträge abgeschlossen werden sollen, soweit im Einzelfall ein Betrag von EUR 100.000 überschritten wird,
 - sie die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstückgleichen Rechten sowie Erwerb, Änderung und Aufhebung von Rechten an Grundstücken vorsehen, soweit der Wert im Einzelfall einen Betrag von EUR 100.000 überschreitet,
 - sie den Erlass von Forderungen betreffen, soweit im Einzelfall ein Betrag von EUR 100.000 überschritten wird.
 - b) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten, Einlassung auf solche oder Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert von über EUR 50.000.
 - c) Verträge mit Gesellschaftern oder diesen nahestehenden Dritten, soweit sie nicht das laufende Projekt- oder Hostinggeschäft betreffen.
 - d) Bestellung und Abberufung von Prokuristen
 - e) Gewährung von außertariflichen Tantieme- und Pensionszusagen und Zusagen von Abfindungen außerhalb von Rechtsstreitigkeiten, soweit sie nicht die vertraglich vereinbarte leistungsbezogene Vergütung der leitenden Mitarbeiter betreffen.
 - f) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- 6 Der Aufsichtsrat soll der Gesellschafterversammlung eine Beschlussempfehlung vor Feststellung des Wirtschaftsplans sowie zur Zustimmung vor dessen Überschreitung im Einzelfall (§ 5 Ziffer 2 lit. e) geben.
- 7 Bei Beschlussfassungen, die in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung eines Beteiligungsunternehmens fallen, bedarf die Geschäftsführung zu ihrer Entscheidung, wie

über den jeweiligen Beschlussgegenstand abzustimmen ist, die den nachfolgend aufgeführten Gegenständen der Einwilligung des Aufsichtsrates:

- a) Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft
 - b) Änderung des Gesellschaftsvertrages
 - c) Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Erwerb oder Veräußerung von Teilen von Unternehmen und Beteiligungen an anderen Unternehmen
- 8 In Fällen, die keinen Aufschub dulden, ist die Geschäftsführung berechtigt, bei Maßnahmen der in vorstehenden Ziffern 5 und 7 genannten Art gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu handeln. Die Zustimmung des Aufsichtsrats ist in der nächsten Sitzung einzuholen.
- 9 Bei der Wahl des Abschlussprüfers soll der Aufsichtsrat darauf achten, dass bei der Gesellschaft in der Regel in einem fünfjährigen Turnus ein Wechsel des Abschlussprüfers erfolgt, wobei aufgrund komplexer Prüfungsinhalte ein interner Prüferwechsel bevorzugt werden kann.

§10

Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- 1 Der Vorsitzende beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es ein Gesellschafter oder zwei Aufsichtsratsmitglieder für erforderlich halten. Die Aufsichtsratsmitglieder werden zu den Aufsichtsratssitzungen durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen eingeladen, wobei der Einladung die Tagesordnung sowie die erforderlichen Unterlagen und Vorlagen beizulegen sind. § 6 Ziffer 1 gilt im Übrigen entsprechend.
- 2 Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil.
- 3 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens 8 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann mit einer Frist von mindestens 7 Tagen eine neue Aufsichtsratssitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die auf jeden Fall beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung zur zweiten Aufsichtsratssitzung hingewiesen werden.
- 4 Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von 8 Stimmen.
- 5 Über die Sitzung und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften aufzunehmen. Sie sind vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jedem Mitglied sowie der Gesellschaft ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen. Wird dem Pro-

tokoll nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zusendung oder nach Zusendung der berechtigten Fassung schriftlich widersprochen, trägt es die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit in sich.

§ 11

Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Lagebericht

- 1 Die Geschäftsführung hat zum 15. August eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Finanzplan, Investitionsplan und Personalplan sowie eine fünfjährige Planung aufzustellen. Diese ist der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres vorzulegen und den beteiligten Gemeinden zur Kenntnis zu geben.
- 2 Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Ziffer 9 GO NW aus. In dem Lagebericht muss zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen werden. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Jahresberichts erfolgt in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften.
- 3 Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht gemeinsam mit dem schriftlichen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich mit ihren Vorschlägen zur Ergebnisverwendung dem Aufsichtsrat zur Prüfung und der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Aufsichtsrat soll der Gesellschafterversammlung einen unverbindlichen Vorschlag zur Ergebnisverwendung unterbreiten.

In der Gesellschafterversammlung, die über den Jahresabschluss beschließt, ist auch über die Entlastung der Geschäftsführer zu beschließen.

- 4 Die Gesellschafter räumen ihren Kommunen die Befugnisse gem. §§ 53, 54 Haushaltsgrundsatzgesetz ein, soweit sich aus den Vorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) und Niedersachsen (NGO) eine entsprechende Verpflichtung der Gesellschafter ergibt und diese zur Prüfung und Beteiligung nach den Vorschriften der GO NW und NGO erforderlich ist.

§ 12

Ergebnisverwendung

- 1 Am Ergebnis sowie an der Ausschüttung eines Liquidationserlöses sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zueinander beteiligt.

- 2 Bilanzgewinne sind auszuschütten, soweit die Gesellschafter nicht etwas anderes beschließen.

§ 13

Kündigung der Gesellschaft

- 1 Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung an der Gesellschaft mit einer Frist von 24 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 2 Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter schneidet mit dem Kündigungstermin aus der Gesellschaft aus, die von den verbleibenden Gesellschaftern mit dem Recht zur Fortführung der Firma fortgesetzt wird, sofern die Gesellschaft nicht die Auflösung beschließt. Bei der Abstimmung über die Auflösung ist der kündigende Gesellschafter nicht stimmberechtigt.
- 3 Unbeschadet des Rechtes der Gesellschaft zur Einziehung von Geschäftsanteilen gem. § 16 ist der kündigende Gesellschafter verpflichtet, seinen Anteil auf die verbleibenden Gesellschafter oder - sofern die verbleibenden Gesellschafter die Übertragung auf sich nicht wünschen - nach Wahl der Gesellschafterversammlung im Wege eines Beschlusses auf einen Dritten zu übertragen. Bei der Abstimmung hierüber ist der kündigende Gesellschafter nicht stimmberechtigt.
- 4 Der kündigende Gesellschafter erhält als Abfindungsguthaben den gemeinen Wert seines Geschäftsanteils (Verkehrswert). Das Abfindungsguthaben ist anhand einer Auseinandersetzungsbilanz unter Ansatz von Verkehrswerten auf das Ende des betreffenden Geschäftsjahres festzustellen. Es ist vom Tage des Ausscheidens an bis zum Tage der Auszahlung mit einem Zinssatz in Höhe des jeweils gültigen 3 Monats-Euribor zu verzinsen und in drei gleichen Jahresraten auszuzahlen. Die erste Jahresrate ist sechs Monate nach dem Tag des Ausscheidens fällig. Die Auszahlungsbeträge können jederzeit vor Fälligkeit ganz oder teilweise geleistet werden. Vorzeitige Zahlungen sind auf die zuletzt fälligen Raten zu verrechnen.

Bei der Feststellung des Abfindungsguthabens ist auf Verlangen eines Gesellschafters auf dessen Kosten ein unabhängiger Wirtschaftsprüfer hinzuzuziehen. Kann man sich über dessen Person nicht einigen, bestimmt diesen der Präsident der Industrie- und Handelskammer zu Bochum. Die Entscheidung des Gutachters ist für die Gesellschafter und die Gesellschaft verbindlich.

§ 14

Verfügung über Geschäftsanteile

- 1 Die Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile davon bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines vorherigen Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung, der einer Mehrheit von 75 % des vertretenen Stammkapitals bedarf. Eines Zustimmungsbeschlusses bedarf es

nicht im Falle der Übertragung auf Unternehmen, die mit einem Gesellschafter im Sinne des § 15 Aktiengesetz verbunden sind, sofern sich in diesem Fall der Erwerber verpflichtet, die Geschäftsanteile an den Veräußerer zurück zu übertragen, wenn die Stellung des Erwerbers als verbundenes Unternehmen beendet wird.

- 2 Eine Übertragung gemäß vorstehender Ziffer 1 auf Unternehmen, die selber oder durch mit ihnen verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz mit der Gesellschaft in Wettbewerb stehen, ist ausgeschlossen. Werden die Geschäftsanteile gemäß vorstehender Ziffer 1 auf Dritte übertragen und tritt bei diesen später eine Wettbewerbssituation gemäß vorstehendem Satz 1 ein, so müssen diese neuen Gesellschafter die von Ihnen gehaltenen Geschäftsanteile auf den ursprünglichen Gesellschafter oder einen anderen von der Gesellschaftsversammlung durch Beschluss zu bestimmenden Gesellschafter übertragen. Der betroffene neue Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht. Das Stimmrecht des Gesellschafters, bei welchem die Voraussetzungen des vorstehenden Satzes 2 vorliegen, ruht ab dem Zeitpunkt, in welchem diese Voraussetzungen eingetreten sind.
- 3 § 17 Abs. 1 GmbH-Gesetz bleibt unberührt.
- 4 Die Bestellung eines Nießbrauchs an Geschäftsanteilen und die Verpfändung von Geschäftsanteilen sind ausgeschlossen.

§ 15

Anbietungspflicht, Vorkaufsrecht

- 1 Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, im Falle einer beabsichtigten Veräußerung seiner Geschäftsanteile oder von Teilen davon diese zunächst schriftlich den anderen Gesellschaftern zum Erwerb anzubieten.

Diese haben das Angebot innerhalb einer Entscheidungsfrist von vier Wochen nach Eingang schriftlich gegenüber dem abgebenden Gesellschafter oder der Geschäftsführung anzunehmen. Kommt eine Einigung über den Kaufpreis innerhalb von sechs Wochen nach der Entscheidung des Erwerbsberechtigten, das Verkaufsangebot anzunehmen, nicht zu Stande, so ist der Wert durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer nach Maßgabe des § 13 Ziffer 4 festzustellen. Kommt eine Einigung über den zu beauftragenden Wirtschaftsprüfer nicht innerhalb von vier Wochen zu Stande, so wird dieser vom Präsidenten der Industrie- und Handelskammer zu Bochum benannt. Das Ergebnis des Gutachters ist für alle bindend. Jeder kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Wertes durch den Gutachter von seinem Veräußerungs- bzw. Erwerbsangebot zurücktreten.

Macht keiner der erwerbsberechtigten Gesellschafter von seinem Erwerbsrecht Gebrauch, so ist der Gesellschafter frei, die Anteile an Nichtgesellschafter zu übertragen. Die übrigen Gesellschafter haben jedoch in diesem Falle ein Vorkaufsrecht, wenn der Gesellschafter die Anteile dem dritten zu einem niedrigeren Preis veräußert als dem den erwerbsberechtigten Gesellschaftern bisher angebotenen. Im Falle des Vorkaufsrechts hat der Verkäufer den mit dem Käufer abgeschlossenen Vertrag unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtig-

- ten in beglaubigter Abschrift mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von zwei Monaten seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.
- 2 Das Erwerbsrecht steht den Erwerbsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Sobald ein Erwerbsberechtigter von seinem Erwerbsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, steht dieses den übrigen Erwerbsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen.
 - 3 Machen nicht alle Gesellschafter von Ihrem Erwerbsrecht Gebrauch, so sind die von ihrem Erwerbsrecht Gebrauch machenden Gesellschafter verpflichtet, auch die Erwerbsrechte der übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Nennbeträge zueinander auszuüben. Geschieht dieses nicht und würde daher die Ausübung der Erwerbsrechte nicht den gesamten Geschäftsanteil des veräußerungswilligen Gesellschafters umfassen, so ist die gesamte Ausübung der Erwerbsrechte nichtig und der veräußerungswillige Gesellschafter berechtigt, seinen Geschäftsanteil anderweitig zu veräußern. Nicht teilbare Spitzenbeträge eines Geschäftsanteils stehen demjenigen Erwerbsberechtigten zu, der sein Erwerbsrecht als Erster ausgeübt hat.
 - 4 Sobald der zum Verkauf stehende Geschäftsanteil oder sämtliche Teile eines Geschäftsanteils auf Grund des Erwerbsrechts an einen oder mehrere der Erwerbsberechtigten verkauft wird, ist die Gesellschaft und die Gesellschafterversammlung verpflichtet, eine für die Abtretung erforderliche Zustimmung zu erteilen.
 - 5 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend beim Tausch von Geschäftsanteilen sowie bei Kapitalerhöhungen für Bezugsrechte auf neue Geschäftsanteile. Die Ziffern 2 - 5 gelten entsprechend für die Ausübung des Vorkaufsrechts gem. Ziffer 1 Satz 8.
 - 6 Anbiertungspflicht und Vorkaufsrechte entfallen, wenn ein Gesellschafter Geschäftsanteile an ein mit ihm nach § 15 Aktiengesetz verbundenes Unternehmen veräußern will, sofern sich in diesem Fall der Erwerber verpflichtet, die Geschäftsanteile an den Verkäufer zurück zu übertragen, wenn die Stellung des Erwerbers als verbundenes Unternehmen beendet wird. Die Bestimmungen des § 14 Ziffer 2 gelten sinngemäß.
 - 7 Sofern ein Gesellschafter die Leistungen der Gesellschaft, die dem Unternehmensgegenstand gemäß § 2 Ziffer 1 unterfallen, nicht mehr in Anspruch nimmt und stattdessen diese Leistungen von Dritten abnimmt, kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass dieser Gesellschafter seine(n) Geschäftsanteil(e) den anderen Gesellschaftern oder der Gesellschaft zum Erwerb anbieten muss. Der oder die Erwerber werden im Gesellschafterbeschluss bestimmt. Ein Gesellschafter nimmt die Leistungen der Gesellschaft im Sinne dieser Ziffer 7 nicht mehr in Anspruch, wenn der finanzielle Umfang der von Dritten in Anspruch genommenen Leistungen, die dem Unternehmensgegenstand gemäß § 2 Ziffer 1 unterfallen, größer ist als der finanzielle Umfang der von der Gesellschaft in Anspruch

genommenen Leistungen. Die Regelungen der Ziffer 1 bis 5 gelten für diesen Fall sinngemäß.

§ 16 Einziehung von Geschäftsanteilen

- 1 Geschäftsanteile können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ganz oder teilweise eingezogen werden, ohne dass es der Zustimmung des Gesellschafters, dessen Geschäftsanteile eingezogen werden sollen, bedarf. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.
- 2 Die Einziehung gemäß vorstehender Ziffer 1 kann nur beschlossen werden,
 - a) wenn über das Vermögen eines Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird;
 - b) wenn in dem Geschäftsanteil eines Gesellschafters die Zwangsvollstreckung betrieben und diese nicht binnen vier Wochen abgewendet wird;
 - c) in Falle der Liquidation des Gesellschafters;
 - d) im Falle des Vorliegens eines sonstigen wichtigen Grundes in der Person des Gesellschafters, der die übrigen Gesellschafter analog §§ 133, 140 HGB berechnigen würden, den Ausschluss dieses Gesellschafters zu verlangen;
 - e) ein Gesellschafter aus der Gesellschaft ausscheidet.

Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so genügt es, wenn ein Einziehungsgrund in der Person eines der Mitgesellschafter vorliegt.

- 3 Im Falle der Einziehung oder der Übertragung gemäß nachstehender Ziffer 6 erhält der Gesellschafter eine Abfindung, die sich wie folgt errechnet:
 - a) In den Fällen der Einziehung gemäß vorstehender Ziffer 2 oder der Zwangsveräußerung gemäß nachstehender Ziffer 6 bemisst sich die dem betroffenen Gesellschafter für den eingezogenen oder zu veräußernden Geschäftsanteil zu zahlende Abfindung bzw. der zu zahlende Kaufpreis nach dem Verkehrswert zum Stichtag, der dem Verhältnis des eingezogenen oder zu veräußernden Geschäftsanteils zum Stammkapital entspricht. Im Fall einer Einziehung oder einer Zwangsveräußerung gemäß vorstehender Ziffer 2 lit. a - c beträgt die Abfindung oder der Kaufpreis 70 % des Verkehrswertes und im Fall einer Einziehung oder einer Zwangsveräußerung gemäß vorstehender Ziffer 2 lit. d beträgt die Abfindung oder der Kaufpreis 50 % des Verkehrswertes. Bewertungsstichtag ist das Ende des letzten Geschäftsjahres, bevor der Einziehungsbeschluss gefasst wird.
 - b) Die Abfindung ist beginnend sechs Monate nach der Beschlussfassung in vier gleichen Jahresraten zur Zahlung fällig. Der jeweils noch ausstehende Abfindungsbetrag wird

mit einem Zinssatz in Höhe des jeweils gültigen 3-Monats-Euribor verzinst. Die Gesellschaft ist berechtigt, das Abfindungsguthaben früher zur Auszahlung zu bringen.

- 4 Der Einziehungsbeschluss ist dem betroffenen Gesellschafter unverzüglich mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Die Einziehung des Geschäftsanteils wird wirksam mit der entsprechenden Beschlussfassung. In der Zeit zwischen Beschlussfassung und Ausscheiden des betroffenen Gesellschafter ruhen sämtliche Rechte aus dem Geschäftsanteil, sofern diese nicht bereits mit Beschlussfassung erloschen sind.
- 5 Die Einziehung und der Erwerb durch die Gesellschaft sind nicht zulässig, wenn die Abfindung nicht gezahlt werden kann, ohne das Stammkapital anzugreifen. Hiervon wird das Recht der Gesellschafter gemäß nachstehender Ziffer 6, die Übertragung des Geschäftsanteils an sie oder einen Dritten zu verlangen, nicht berührt.
- 6 Die Gesellschafter können in dem Beschluss gemäß vorstehender Ziffer 1 verlangen, dass - statt der Einziehung - der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder einen oder mehrere Gesellschafter zu übertragen ist. In diesem Fall sind der oder die Empfänger des Geschäftsanteils zur Zahlung der Abfindung nach Maßgabe vorstehender Ziffer 3 verpflichtet und haben die Kosten für die Übertragung des Geschäftsanteils zu tragen.

§ 17

Geschäftsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern

- 1 Alle Geschäfte zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft sowie zwischen der Gesellschaft und Unternehmen, die mit den Gesellschaftern im Sinne des § 15 Aktiengesetz verbunden sind, werden dergestalt abgewickelt, dass keiner Partei handelsunübliche, unangemessene, nicht genehmigte oder steuerlich nicht anerkannte Vorteile gewährt werden.
- 2 Verstoßen Rechtsgeschäfte gegen vorstehende Ziffer 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewandten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen der Gesellschafter nahe stehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch, oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den dem Dritten nahe stehenden Gesellschafter.

§ 18

Schlussbestimmungen

- 1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des Gesellschaftsvertrags im Übrigen nicht berührt. Die Gesellschafter sind in diesem Fall verpflichtet, dahingehend zusammenzuwirken, dass der mit der betreffenden Bestimmung verfolgte Zweck im Rahmen des gesetzlich Möglichen erreicht und die rechtsunwirksame Bestimmung ggf. rückwirkend durch

- eine rechtswirksame ersetzt wird. Entsprechendes gilt, wenn dieser Vertrag Lücken enthalten sollte.
- 2 Bei sämtlichen Streitigkeiten, die sich aus dem vorliegenden Gesellschaftsverhältnis zwischen einzelnen Gesellschaften oder zwischen einem Gesellschafter und der Gesellschaft ergeben, ist zunächst ein Gutachterausschuss zu bilden, der den Streitfall zu begutachten und zwischen den Parteien zu vermitteln hat. Dieser besteht aus zwei Gutachtern und einem Obmann.
 - 3 Will eine Partei den Gutachterausschuss anrufen, so hat sie der anderen Partei oder den anderen Parteien den von ihr benannten Gutachter mit der Aufforderung mitzuteilen, ihrerseits innerhalb eines Monats einen Gutachter zu benennen. Die beiden Gutachter haben innerhalb eines weiteren Monats gemeinsam einen Obmann zu bestimmen. Ist eine Einigung nicht innerhalb eines Monats zu erzielen, so wird der Obmann auf Antrag einer der beiden Parteien von dem für den Gesellschaftssitz zuständigen Präsidenten des Landgerichts bestimmt. Dieser ernennt auch den zweiten Gutachter, wenn ihn die andere Partei oder die anderen Parteien nicht fristgerecht ernannt haben.
 - 4 Die Gutachter sind verpflichtet, die Parteien vor Erstattung des Gutachtens zu hören. Sie entscheiden mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung gilt nicht als Schiedsspruch im Sinne der Zivilprozessordnung, sondern hat die Bedeutung eines Schiedsgutachtens. Die Parteien können die ordentlichen Gerichte erst anrufen, wenn die Vermittlung des Ausschusses keinen Erfolg gezeitigt hat.
 - 5 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis ist der Sitz der Gesellschaft.
 - 6 Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 des Landesgleichstellungsgesetzes NW (LGG NW) in der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Satzung geltenden Fassung sollen für die Personalentwicklung und -förderung der Gesellschaft die Ziele des LGG NW berücksichtigt werden.
-
-